

**Bund der  
Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands**



BSBD Thüringen • Dr. Albert-Krebs-Straße 1 • 99310 Arnstadt

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
25.10.2022 07:41

26/176/2022

**Gewerkschaft Strafvollzug**  
Landesverband Thüringen  
Mitglied im Thüringer  
Beamtenbund (tbb) und im  
Deutschen Beamtenbund  
und Tarifunion (dbb)

Dr. Albert-Krebs-Straße 1  
99310 Arnstadt

E-Mail: [post@bsbd-thueringen.de](mailto:post@bsbd-thueringen.de)  
Internet: [www.bsbd-thueringen.de](http://www.bsbd-thueringen.de)  
Facebook: BSBD Thüringen  
Twitter: BSBD\_Th

Arnstadt, 24. Oktober 2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 Der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages  
(Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung  
besoldungsrechtlicher Vorschriften)

**Hier: Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands-  
Landesverband Thüringen e.V. (BSBD)**

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29. September 2022 (Drs. 7/6292-A 6.1/ap)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf bedanke ich mich im Namen des  
Verbandes und nehme wie folgt Stellung.

Die beabsichtigte zeitgleiche und systemgerechte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge  
an das Tarifergebnis zum 01. Dezember 2022 wird grundsätzlich begrüßt.

Die Bedenken des Verbandes hinsichtlich der Herstellung einer verfassungskonformen Alimentation  
alleine durch die Erhöhung der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages, die sich mit dem  
Entwurf weiter fortsetzt, werden gleichwohl aufrechterhalten.

Hinzu kommt, dass unter Beachtung der allgemeinen Einkommensentwicklung die Kriterien des  
Bundesverfassungsgerichts für eine verfassungskonforme Alimentation selbst bei der  
beabsichtigten Erhöhung der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlages und Erhöhung der  
Besoldung um 2,8 % entsprechend des Tarifergebnisses nach unserer Auffassung nicht erreicht  
wird. In der Begründung zum Gesetzentwurf wurden bei Vergleichsberechnungen weitgehend die  
Zahlen bis 2021 verwandt. Die in 2023 eintretenden Erhöhungen und Änderungen, beispielsweise  
bei dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf und dem Verbraucherpreisindex sind  
unberücksichtigt geblieben.

Über diese Bedenken hinaus nimmt der Verband wie folgt Stellung.

### *Änderung der Erschwerniszulagenverordnung*

Kritisch anzumerken ist, dass die Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (Artikel 8 des Entwurfes) und die dort beabsichtigte Erhöhung der Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten erheblich hinter den Erwartungen der Beschäftigten zurückbleibt. Der Verband setzt sich seit geraumer Zeit für eine Angleichung der Erschwerniszulagen an das Niveau des Bundes ein. Die Zulage betrifft im Wesentlichen Bedienstete, die im Schichtdienst mit daraus resultierend hohen gesundheitlichen Belastungen eingesetzt sind. Zu berücksichtigen ist aus unserer Sicht zudem, dass es in der Regel für die Anspruchsberechtigten keine Alternativen zu anderen Arbeitszeitmodellen (Homeoffice oder gleitende Arbeitszeit) gibt und gerade aus diesem Umstand besondere Anforderungen an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erwachsen. Allen diesen Umständen wird mit der Höhe der Zulage nicht ausreichend Rechnung getragen. Die nachfolgende Übersicht enthält einen Vergleich der entsprechenden Zulagen.

Erschwerniszulagenverordnung Thüringen	Thüringen (nach Erhöhung)	Erschwerniszulagenverordnung Bund	Bund	Differenz
§ 4 Abs.1 Nr.1 Bst.a	3,80 €	§ 4 Abs.1 Nr.1	5,67 €	-1,87 €
§ 4 Abs.1 Nr.1 Bst.b	1,05 €	§ 4 Abs.1 Bst.a	1,34 €	-0,29 €
§ 4 Abs.1 Nr.1 Bst.c	1,76 €	§ 4 Abs.1 Bst.b	2,67 €	-0,91 €

Die Differenz ist den Beschäftigten nicht vermittelbar, weil die entsprechenden Erschwernisse alleine aus zeitlichen Komponenten der dienstlichen Tätigkeit resultieren, die in Thüringen und im Bund identisch sind. Das Zurückbleiben der entsprechenden Zulagen hinter denen des Bundes, aber auch im Vergleich zu Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes fassen die Beschäftigten als ausbleibende Wertschätzung gerade für den Dienst zu den entsprechenden Zeiten auf. Hinzu kommt aber auch, dass die Einteilung der Beschäftigten zu solchen Diensten mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden ist, weil den entsprechenden Erschwernissen durch die Zulage nur unzureichend Rechnung getragen wird.

*Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B Nrn. 3 bis 5 (Anlage 8 zu § 30 Abs. Abs. 1 ThürBesG)*

Von der entsprechenden Zulage werden Polizeivollzugsbeamte, Beamte der Steuerfahndung, Beamte der Feuerwehr sowie Beamte im Justizvollzugsdienst erfasst. Eine Erhöhung der Zulage ist im vorliegenden Entwurf nicht beabsichtigt. Dies stößt bei uns auf Unverständnis, weil die entsprechenden Berufsgruppen gerade in den Zeiten der Pandemie besonderen Belastungen ausgesetzt waren und auch zukünftig weiter vergleichbaren Belastungen ausgesetzt sein werden. Hinzu kommt, dass die Zulage im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern in Thüringen nicht ruhegehaltfähig ist. Unser Verband tritt weiter für eine Erhöhung der Zulage ein und fordert deren Anerkennung als ruhegehaltfähig ein.

### *Erhöhung der Ausbildungsvergütung*

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Ausbildungsvergütung entspricht zwar der Höhe nach dem Tarifergebnis für die Beschäftigten, sie wird allerdings für den Bereich des Justizvollzuges nicht ausreichen, um geeignete Bewerber in entsprechender Anzahl zu gewinnen. Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung ist der Justizvollzug insbesondere auf lebensältere Bewerber angewiesen. Zudem ist der Justizvollzug im Hinblick auf dessen Eigenheiten und den Einsatz im Schichtdienst für Bewerber innerhalb des öffentlichen Dienstes überwiegend unattraktiv. Dies ist am deutlichen Rückgang von Bewerberzahlen auch nachweisbar. Hinzu kommt, dass die Justizvollzugseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel nicht erreichbar sind und die theoretische Ausbildung an der Justizvollzugsausbildungsstätte in Gotha erfolgt. Die dadurch entstehenden Fahrtkosten sind mit Anwärterbezügen kaum tragbar. Die Anwärter profitieren in der Regel auch nicht von steuerlichen Entlastungen, da ihr Einkommen das steuerliche Existenzminimum kaum übersteigt.

Aus diesem Grund hat sich der Verband lange für die Wiedereinführung des Anwärtersonderzuschlages, der nur in Thüringen und Sachsen für Anwärter im Justizvollzug nicht gewährt wird, eingesetzt. Nach uns vorliegenden Informationen wurden im Haushalt 2022 auch die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Trotzdem bleibt der Zuschlag weiter aus.

Wir sehen hier unmittelbaren Handlungsbedarf zumal die gesetzlichen als auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Es ist zu befürchten, dass zukünftig einerseits keine ausreichende Zahl von Bewerbern erreicht wird, aber andererseits auch zu rechnen, dass bereits in Ausbildung befindliche Anwärter bei weiter steigenden Preisen und steigenden Lebenshaltungskosten ihre Ausbildung aus finanziellen Gründen abbrechen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet und unsere Argumente Gehör finden.

Mit freundlichen Grüßen